



Genußscheinbedingungen

§ 1

Ausgabe der Genußscheine

(1) Die Rheinboden Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Köln, nachfolgend Gesellschaft genannt, begibt aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung und mit Zustimmung des Aufsichtsrats Genußscheine im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,--.

(2) Die Genußscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte 10.000 Stück über je EUR 1.000,- Nennbetrag.

(3) Die Genußscheine sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt ist. Die Ausstellung effektiver Einzelurkunden kann nicht verlangt werden. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Rheinboden Hypothekenbank Aktiengesellschaft sowie eine Kontrollunterschrift.

§ 2

Ausschüttung auf die Genußscheine

(1) Die Genußscheininhaber erhalten eine dem Gewinnanteil der Aktionäre der Gesellschaft vorgehende jährliche Ausschüttung von 7,00 % des Nennbetrages der Genußscheine. Sofern der Rückzahlungsanspruch gemäß den Bestimmungen gemäß § 6 den Nennbetrag der Genußscheine unterschreitet, ist für die Berechnung des Ausschüttungsbetrages die jeweilige Höhe des verminderten Rückzahlungsanspruches maßgeblich.

(2) Die Ausschüttungen auf die Genußscheine sind dadurch begrenzt, daß durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf. Sofern sich durch diese Begrenzung die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf diese und früher begebene Genußscheine im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu künftig zu begebenden Genußscheinen, sofern deren Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.

Im Falle einer Verminderung der Ausschüttung ist - vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes - der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen. Die Nachzahlung für diese und für früher begebene Genußscheine wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genußscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch vorsehen.

Bei der Nachzahlung sind die Ausschüttungsansprüche in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen.

Im Falle einer Verminderung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 6 Absatz (1) darf eine Nachzahlung erst dann vorgenommen werden, wenn die Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 6 Absatz (2) bis zum Nennbetrag der Genußscheine erfolgt ist. Eine Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine.

(3) Die Genußscheine sind vom 12. Januar 2001 an ausschüttungsberechtigt.

(4) a) Die Ausschüttung auf die Genußscheine für den Zeitraum 12. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 ist nachträglich am 1. Juli 2002 fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluß der Gesellschaft für das

vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag in Köln nach der endgültigen Feststellung fällig.

(4) b) Die Ausschüttung auf die Genußscheine für die jeweils folgenden abgelaufenen Geschäftsjahre ist jeweils nachträglich am 1. Juli des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluß der Gesellschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag in Köln nach der endgültigen Feststellung fällig.

§ 3

Abgrenzung zu Gesellschafterrechten

Die Genußscheine verbriefen Gläubigerrechte, mit denen keine Gesellschafterrechte - insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Hauptversammlungen der Gesellschaft - verbunden sind.

§ 4

Ausgabe weiterer Genußscheine

(1) Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genußscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.

(2) Ein Bezugsrecht der Genußscheininhaber auf weitere Genußscheine ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dem zustimmt.

(3) Die Genußscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, daß ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genußscheine entfallen.

(4) Der Bestand der Genußscheine wird vorbehaltlich § 6 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft noch durch eine Veränderung ihres Grundkapitals berührt.

§ 5

Laufzeit der Genußscheine / Kündigung der Genußscheine

(1) Sofern von dem Kündigungsrecht gem. § 5 Absatz (2) kein Gebrauch gemacht wird, endet die Laufzeit der Genußscheine am 31.12.2010.

Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 6 werden die Genußscheine zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 1. Juli 2011 fällig. § 2 Absatz (4) Satz 2 gilt entsprechend. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der Genußscheine an bis zum Tag vor der Fälligkeit entsprechend der Höhe der Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2010 verzinst.

(2) Die Gesellschaft kann die Genußscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum 31. Dezember 2007 durch Bekanntmachung gemäß § 12 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in der Weise angewendet wird, daß dies bei der Gesellschaft zu einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer führt. Die Kündigung darf - vorbehaltlich des in Satz 1 genannten Zeitpunktes - im Falle einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmals die Steuerbelastung bei der Gesellschaft anfallen würde, ausgesprochen werden. Die gekündigten Genußscheine verbriefen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte; im übrigen gilt Absatz (1) Sätze 2 bis 5 sinngemäß.

(3) Die Genußscheininhaber können ihre Genußscheine nicht kündigen.

§ 6

Verlustteilnahme

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen oder das Grundkapital der Gesellschaft zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußscheininhabers. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußscheininhabers um den Anteil am Bilanzverlust, der sich aus dem Verhältnis seines Rückzahlungsanspruches zum Eigenkapital (einschließlich Genußscheinkapital, jedoch ohne andere nachrangige Verbindlichkeiten) errechnet. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußscheininhabers in demselben Verhältnis, wie das Grundkapital herabgesetzt wird. Verlustvorträge aus den Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.

(2) Werden nach einer Teilnahme der Genußscheininhaber am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen - nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage - die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genußscheine zu erhöhen, bevor eine Ausschüttung auf Genußscheine oder eine Gewinnverwendung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine.

(3) Reicht ein Gewinn zur Wiederauffüllung dieser und bereits begebener Genußscheine nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals anteilig im Verhältnis des Gesamtnennbetrages dieser Genußscheine zum Gesamtnennbetrag früher begebener Genußscheine vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genußscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

§ 7

Aufrechnungsverzicht

Soweit diese Genußscheine zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 a des VAG gehören, verzichtet die Schuldnerin gegenüber der Gläubigerin unbeschadet der Verlustteilnahme nach § 6 der Genußscheinbedingungen uneingeschränkt – auch im Falle des Insolvenzverfahrens – auf jede Aufrechnung sowie die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

§ 8

Nachrangigkeit

Die Forderungen aus den Genußscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Gesellschaft, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Gesellschaft werden die Genußscheininhaber nach allen anderen, nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären bedient. Dies gilt entsprechend auch im Verhältnis zu künftig zu begebenden Genußscheinen, sofern deren Bedingungen ebenfalls eine Gleichrangigkeit mit früher begebenen Genußscheinen vorsehen. Die Genußscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 9

Hinweis gemäß § 10 Absatz 5 Satz 3 und 4 KWG

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 6 dieser Bedingungen) nicht geändert, der Nachrang der Genußscheine (§ 8 dieser Bedingungen) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 5 dieser Bedingungen) nicht verkürzt werden; eine vorzeitige Rückzahlung ist der Gesellschaft ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 10

Zahlstelle

(1) Zahlungen von Kapital und Ausschüttungen erfolgen durch Rheinboden Hypothekenbank Aktiengesellschaft als Hauptzahlstelle an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Genußscheinen zur Weiterleitung an die Genußscheininhaber.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 12 zusätzliche Zahlstellen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu bestellen oder die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

§ 11

Maßgebendes Recht / Gerichtsstand

(1) Die Genußscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Köln.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genußscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Köln, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft, die die Genußscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger und in einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen deutschen Wertpapierbörse, an der die Genußscheine zum Handel mit amtlicher Notierung zugelassen sind.

(2) Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genußscheininhaber bedarf es nicht.

§ 13

Schlußbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen der Genußscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.

Köln, im Januar 2001

Rheinboden Hypothekenbank AG

